

Satzung

des

Stadtmarketing-Vereins

z.eu.s

zukunfts euskirchen stadtmärkte e.V.

Präambel

- § 1 Name, Sitz, Vereinsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Arbeitskreise
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 9 Anträge der Mitglieder
- § 10 Vorstand
- § 11 Aufgabenbereich des Vorstandes
- § 12 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 13 Gesetzliche Vertretung
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Bürger, Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie und Verwaltung in Euskirchen wollen ihre Bemühungen bündeln, die Attraktivität der Stadt Euskirchen als Wohn-, Beschäftigungs- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken sowie die Identifikation der Bürger mit ihrer Stadt zu steigern.

Dies soll durch den Stadtmarketingverein z.eu.s e.V. erfolgen. Ziel ist es, gemeinsam getragene und finanzierte Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen "zukunfts euskirchen stadtmärkte - z.eu.s - e.V."
2. Der Verein führt ein Logo, das als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen.
4. Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, unter Einbeziehung aller an der Entwicklung der Stadt Euskirchen interessierten Kräfte das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung zu fördern, die Attraktivität der Stadt Euskirchen als Wohn-, Beschäftigungs- und Einkaufsstadt zu erhalten und zu stärken sowie die Identifikation der Einwohner mit ihrer Stadt zu steigern. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch projektbezogene Maßnahmen zur
 1. Förderung des Tourismus, des Handels und des Handwerks- und Dienstleistungssektors.
 2. Förderung eines einheitlichen positiven Erscheinungsbildes der Stadt, insbesondere durch Förderung der Stadtentwicklung und Pflege des Stadtbildes, des Denkmalschutzes sowie einer abgestimmten Außendarstellung, um den Bekanntheitsgrad der Stadt Euskirchen und das Stadtbewusstsein zu steigern.
 3. Pflege und Kontakt zu anderen örtlichen Vereinen, Vereinigungen sowie Unternehmen der Stadt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 1. Entwicklung, Organisation und Begleitung von Projekten
 2. Öffentlichkeitsarbeit
 3. Entwicklung und Erprobung neuer Formen des Stadtmarketings.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder sonstige Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Arbeitskreise

1. Zur Erreichung der unter § 2 genannten Ziele/Zwecke kann der Vorstand Arbeitskreise oder projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten.
2. In den Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten. Der Vorstand beschließt eine Richtlinie zur Führung der Arbeitskreise. Alle Tätigkeiten der Arbeitskreise werden vom Vorstand koordiniert und mit entsprechenden Beschlüssen umgesetzt. Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich über die z.eu.s Geschäftsstelle mit Genehmigung des Vorstandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins gerichtet ist.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zuzustellen. Bei einer Ablehnung des Antrages bedarf es keiner Begründung. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge werden nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt entsprechend der Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich - und zwar jeweils im 1. Halbjahr des Vereinsgeschäftsjahres - findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der von dem Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ergehen. Für die Fristeinhaltung ist das Datum der Absendung maßgebend. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 5. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 6. Bestellung der Kassenprüfer
 7. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
 8. Genehmigung der Beitragsordnung
2. Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird ein Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie die übrigen Vereine nehmen dabei durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. von diesen bevollmächtigte natürliche Personen teil. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung wird nur dann durchgeführt, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein aufzubewahrendes Protokoll zu erstellen, in dem insbesondere Zeit und Ort sowie Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Anträge der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Vereinsmitgliedern, und zwar
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. den zwei 2. Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreter/in und
 3. dem/der Schatzmeister/inDem Gesamtvorstand gehören darüber hinaus bis zu 7 weitere Beisitzer an.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit verschiedenen Interessengruppen angehören.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes bzw. der entsprechenden Vorstandsmitglieder im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands vorzeitig aus, so erhält dieser das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Wird dort ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erstreckt sich die Vorstandsperiode nur bis zum nächsten Wahltermin für den Vorstand.
5. Der Geschäftsstellenleiter/die Geschäftsstellenleiterin nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 11 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufstellung eines langfristigen Konzeptes zur Erreichung der Vereinsziele
2. Einrichtung von Arbeitskreisen und Koordination der Arbeit dieser Gremien
3. Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
4. Ermittlung des Jahresbudgets
5. Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
7. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
8. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
9. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den/die Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in kann schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch erfolgen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Die Einladungsfrist sollte zwei Wochen nicht unterschreiten.
2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorsehen;

bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Versammlungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende als dessen/deren Vertreter/in.

3. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichtes zu erfolgen haben, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB die Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung und der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Euskirchen bzw. an eine andere Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Über den Empfänger entscheidet die Mitgliederversammlung.
Dies gilt nicht für den Fall, dass der Verein in eine Stadtmarketing-GmbH umgewandelt wird.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 21.05.2014 in Kraft.

Beitragsordnung

Entsprechend den Regelungen in § 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1. h) der Satzung des Stadtmarketing-Vereins zukunfts euskirchen stadtmkt. (z.eu.s) gibt sich der Stadtmarketing-Verein eine Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

1. Entsprechend § 5 der Satzung hat das Vereinsmitglied an den Stadtmarketing-Verein einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist vom jeweiligen Vereinsmitglied entsprechend § 2 dieser Beitragsordnung selbst einzuschätzen. Bestehen begründete Zweifel über die Höhe der Selbsteinschätzung, kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vom Vereinsmitglied ein Nachweis über Richtigkeit der Einstufung verlangt werden.
 2. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann in begründeten Fällen durch Beschluss des Vorstands für die Dauer eines Jahres eine Stundung des Mitgliedsbeitrags ausgesprochen werden.
-

§ 2 Beitragshöhe

1. Beitragsstaffelung:

I Einzelhandel + Gastronomie	
bis 100 m ²	250,00 €
101 bis 500 m ²	500,00 €
501 bis 1.000 m ²	750,00 €
1.001 bis 2.000 m ²	1.500,00 €
über 2.000 m ²	2.500,00 €
II Caritativ tätige Vereine	60,00 €
III gemeinnützige Vereine	
z.B. Karnevalsgesellschaften, Musikvereine	120,00 €
IV Parteien, Organisationen und Verbände	150,00 €
V Freiberufler	
z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Ingenieur- + Vermessungs-Büros	150,00 €

VI	Sonstige Dienstleister z.B. Versicherungsbüros, Apotheken, Tankstellen, Event-Agenturen, Werbe-Agenturen	250,00 €
VII	Verlage	500,00 €
VIII	Banken, öffentliche Verwaltungen	2.500,00 €
IX	Handwerks- + Industrie-Betriebe	
	1-5 Arbeitnehmer	150,00 €
	6-20 Arbeitnehmer	300,00 €
	21-100 Arbeitnehmer	500,00 €
	über 100 Arbeitnehmer	1.000,00 €
X	Privat	48 €

2. Alle Beiträge sind Jahresbeiträge. In begründeten Einzelfällen ist durch Beschluss des Vorstands eine Abweichung von den Sätzen der Beitragsstaffelung möglich.
3. Wird bei der Anmeldung zum Stadtmarketing-Verein eine fünf Jahre dauernde Mitgliedschaft garantiert, ermäßigt sich der Jahresbeitrag um 5 %. Das Mitglied verpflichtet sich, den ermäßigten Betrag nachzuzahlen, wenn das Mitgliedsverhältnis vor Ablauf der fünf Jahre beendet wird.
4. Die angegebenen Mitgliedsbeiträge sind Nettobeträge, denen die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu zu rechnen ist. In den Mitgliedsbeiträgen zu II, III, IV und X ist die Mehrwertsteuer bereits enthalten.

§ 3 Zahlungsweise

1. Die Zahlung der Beiträge soll grundsätzlich durch Bankeinzug nach Erteilung einer Einzugsermächtigung ermöglicht werden.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags kann ganz- oder vierteljährlich erfolgen. Bei ganzjähriger Zahlung wird ein Rabatt von drei Prozent vom Jahresbeitrag gewährt. Eine Rabattierung gilt jedoch nur bei Beitragszahlung im Wege des Lastschriftverfahrens.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Euskirchen, den 31.05.2010